

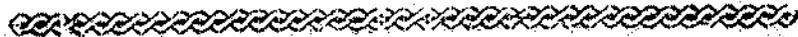
Num. CCII.

Verordnung wegen des Hochzeithaltens an Sontagen, von 1772.

Es sind zwar die, wider die Kirchenordnung Cap. 15. §. 29. vorhin geduldete Copulationen auf Son- und Festtagen durch ein Circulare vom 4 Decemb. 1769 aufs neue verboten worden. Da aber verschiedene für den gemeinen Bürger und Landman daraus entstehende Inconvenienzien dagegen vorgestellet worden, und davon Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden unterthänigster Vortrag geschehen ist: So wird mit Höchstdero Genehmigung wieder verstattet, daß auf Verlangen der sich Verheirathenden, die Copulationen auf Son- und Festtagen, die ersten Weinachts- Oster- und Pfingsttage, wie auch die beide halbjährigen Behttage ausgenommen, wieder geschehen, und nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst auch die Hochzeiten, jedoch auf eine christgeziemende und nicht ausschweifende, lermende Art gehalten werden. Wornach sich also zu achten. Signatum Detmold den 12 December 1772.

Gräfl. Lippisches Consistorium daselbst.

Num.



Num. CCIII.

Verordnung wegen der Abzugs-Gelder, von 1773.

Man hat bei verschiedenen Fällen wahrgenommen, daß Vermögen aus diesen Landen exportirt worden seyen, ohne daß die davon zu entrichtende Nachsteuer oder Abzugsgeld vorher berichtet gewesen, wodurch dann oft processualische Weitläufigkeiten verursacht, oft aber auch der Fiskus ganz gefährdet worden ist.

Ob nun gleich eines jeden Ortes Obrigkeit schon ohnehin verpflichtet ist, für das Interesse Filci, und also auch für die gehdrige Berichtigung der Nachsteuer, ohne eine besondere Anweisung für jeden Fal, zu sorgen: So wird jedoch, um allen künftigen Weitläufigkeiten und ohnehin ungegründeten Entschuldigungen vorzubeugen, hierdurch jedes Orts Obrigkeit erinnert, und ihr, bei Vermeidung des Erfalles ex propriis anbefohlen, bei dem eintretenden Fal, daß ein Vermögen aus dem ihrer Aufsicht anvertraueten Bezirk exportirt und dadurch dem Fisco nachsteuerpflichtig werden sollte, davon sofort, ehe es geschehen, die Anzeige hierher zur nöthigen Verfügung zu thun, und bis daß diese erfolgt, die Exportation zu inhibiren. Demold den 23 Februar 1773. Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCIV.

Verordnung wegen der Invaliden-Gelder, von 1773.

Obwolen es eine ganz natürliche Folge von Herrschaftlicher oder fremder Einnahme und Ausgabe ist, daß selbige auch behdrig berechnet werden müsse, man aber befremdlich vernimt, daß solches von denen jährlich verwilligten Invaliden-Geldern nicht geschehen, ja gar von einem und andern sträflich damit gewirthschattet werden solle: So wird denen Beamten und Rendanten Nomine Illustrissimi bei 10 Gfl. Strafe anbefohlen, nach jedesmaligen Empfang der Reparition sothaner Gelder, selbige binnen 14 Tagen zu distribuiren, und bei Hochgräfl. Rentkammer Rechnung davon abzulegen. Signatum Detmold den 2 März 1773. Aus Gräfl. Lipp. Regierung daselbst.

Zweiter Theil.

N n n

Num.